

— 1 —

08.11.85

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Pflanzkartoffelverordnung**A. Zielsetzung**

Die Ablösung des Saatgutverkehrsgesetzes von 1968 durch das Gesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) macht die Anpassung der zugehörigen Verordnungen an die neue gesetzliche Grundlage notwendig. Gleichzeitig soll eine bessere Anpassung der deutschen Pflanzkartoffelproduktion an internationale Gegebenheiten ermöglicht werden.

B. Lösung

Die genannten Änderungen werden, soweit sie Pflanzkartoffeln betreffen, in die neu gefaßte Pflanzkartoffelverordnung übernommen.

C. Alternativen

Von der möglichen Alternative, die Pflanzkartoffelverordnung mit anderen Verordnungen (etwa der Rebenpflanzgutverordnung) zusammenzufassen, wird abgesehen, weil die notwendigen stark unterschiedlichen Regelungen kaum eine Reduzierung der Zahl der Regelungen erlaubt hätte.

D. Kosten

Siehe Begründung zur Verordnung.

08.11.85

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Pflanzkartoffelverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 7. November 1985

14 (411) - 721 03 - Pf 31/85

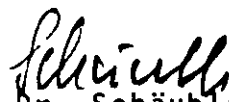
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Pflanzkartoffelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Pflanzkartoffelverordnung
Vom 1985

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 4, 5 und 6, des § 9 Abs. 1, des § 22 Abs. 1 und 2 und der §§ 25 und 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Pflanzgut von Kartoffel.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Kennfarbe: zur Kennzeichnung von Pflanzgut dienende Farbe von Etiketten und Einlegern; die Kennfarbe ist bei
 - a) Basispflanzgut weiß,
 - b) Zertifiziertem Pflanzgut blau,
 - c) Vorstufenpflanzgut weiß mit einem von links unten nach rechts oben verlaufenden 5 mm breiten violetten Diagonalstreifen;

2. Knollenkrankheiten: an der Kartoffelknolle auftretende Krankheiten außer Viruskrankheiten.

Abschnitt 2 Anerkennung von Pflanzgut

§ 3

Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut

(1) Basispflanzgut wird in die Klassen S, SE und E eingeteilt. Basispflanzgut darf erwachsen sein in der

1. Klasse S aus Vorstufenpflanzgut;
2. Klasse SE aus Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S;
3. Klasse E aus Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S oder SE.

(2) Zertifiziertes Pflanzgut darf in demselben Betrieb auch aus Zertifiziertem Pflanzgut erwachsen sein, wenn dieses unmittelbar aus Basispflanzgut oder anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwachsen ist.

§ 4

Anerkennungsstelle

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich der Betrieb liegt, in dem das Pflanzgut aufwächst. Liegt eine Vermehrungsfläche nicht im Bereich dieser Anerkennungsstelle, so kann der Antrag auf Anerkennung für Pflanzgut von dieser Fläche auch bei der Anerkennungsstelle gestellt werden, in deren Bereich die Vermehrungsfläche liegt; der Antrag ist bei dieser

Anerkennungsstelle zu stellen, wenn der Betrieb außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes liegt.

(2) Wird Pflanzgut außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der nach Absatz 1 zuständigen Anerkennungsstelle aufbereitet, so gibt sie das Verfahren auf Antrag an die Anerkennungsstelle ab, in deren Bereich das Pflanzgut aufbereitet wird.

§ 5

Antrag

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bis zum 15. Mai zu stellen. Die Anerkennungsstelle kann hiervon Ausnahmen genehmigen, wenn Besonderheiten der Pflanzguterzeugung oder des Verfahrens der Sortenzulassung dies rechtfertigen.

(2) Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag zu erklären

1. bei Basispflanzgut

- a) der Klasse S, daß der Feldbestand aus Vorstufenspflanzgut erwächst,
- b) der Klasse SE, daß der Feldbestand aus Vorstufenspflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S erwächst,
- c) der Klasse E, daß der Feldbestand aus Vorstufenspflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S oder SE erwächst;

im Falle des Aufwuchses aus nicht anerkanntem Vorstufenpflanzgut hat er ferner zu erklären, daß das Pflanzgut der angegebenen Sorte zugehört und nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter seiner Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden ist;

2. bei Zertifiziertem Pflanzgut, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut erwächst; im Falle des § 3 Abs. 2, daß der Feldbestand der Vermehrungsfläche aus Zertifiziertem Pflanzgut erwächst.

(4) Erwächst ein Feldbestand aus anerkanntem Pflanzgut, so sind im Antrag die Anerkennungsnummer, die Kategorie und die Klasse anzugeben, unter der das Pflanzgut anerkannt worden ist; im Falle der Anerkennung außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes ist auch die Anerkennungsstelle anzugeben.

§ 6

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Vermehrungsbetrieb

(1) Pflanzgut wird nur anerkannt, wenn

1. die Vermehrungsfläche je Sorte mindestens 0,5 Hektar groß ist;
2. der Kulturzustand der Vermehrungsfläche eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen läßt;

3. auf dem Vorgewende der Vermehrungsfläche keine Kartoffelpflanzen einer anderen Sorte oder Kategorie aufwachsen;
4. es nicht auf Vorgewenden, in Unterkulturen von Obstanlagen oder in Zwischenkulturen erwächst und
5. in dem Betrieb, der Pflanzgut für andere vermehrt, (Vermehrungsbetrieb)
 - a) Pflanzgut nur von jeweils einer Kategorie einer Sorte erzeugt wird,
 - b) Pflanzgut einer Sorte nur für einen Vertragspartner erzeugt wird und
 - c) keine Kartoffeln von derselben Sorte für einen anderen Verwendungszweck angebaut werden.

(2) Die Anerkennungsstelle kann die Anerkennung davon abhängig machen, daß

1. bis zu bestimmten Terminen der Feldbestand mit Mitteln zur Bekämpfung von Blattläusen behandelt, das Kartoffelkraut abgetötet oder das Pflanzgut geerntet ist, wenn dies zur Sicherstellung einer ausreichenden Beschaffenheit des Pflanzgutes notwendig erscheint;
2. in einem Vermehrungsbetrieb die Anzahl der Sorten, von denen Pflanzgut erzeugt werden darf, auf fünf beschränkt wird.

(3) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und 5 genehmigen, soweit keine Beeinträchtigung der Pflanzgutqualität zu erwarten ist. Die

Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen insbesondere darüber verbunden werden, daß Partien kenntlich zu machen und getrennt zu lagern sind.

(4) Die Vermehrungsflächen sind durch Schilder zu kennzeichnen.

§ 7

Zusätzliche Anforderung beim Auftreten von Bakterienringfäule

(1) Ist das Auftreten der Bakterienringfäule dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach § 8 der Kartoffelringfäule-Verordnung vom 6. Juli 1981 (BGBl. I S. 611) mitgeteilt worden, so wird Pflanzgut nur anerkannt, wenn nachgewiesen wird, daß es in direkter Linie von Pflanzen abstammt, die in amtlichen oder unter amtlicher Überwachung durchgeführten Untersuchungen an den Pflanzen des klonalen Ausgangsmaterials oder an repräsentativen Proben von Basispflanzgut oder Vorstufenpflanzgut als frei von Bakterienringfäule befunden worden sind. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Mitteilung nach Satz 1 im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann Pflanzgut anerkannt werden, soweit Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 80/665/EWG des Rates vom 24. Juli 1980 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. EG Nr. L 180 S. 30) dies vorsehen.

§ 8

Anforderungen an den Feldbestand
und an die Beschaffenheit des Pflanzgutes

(1) Die Anforderungen an den Feldbestand ergeben sich aus Anlage 1. Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Pflanzgutes ergeben sich aus Anlage 2. Für Vorstufenpflanzgut gelten die Anforderungen für Basispflanzgut der Klasse S entsprechend.

(2) Stellt sich vor dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen des Pflanzgutes an den Letztverbraucher heraus, daß ein Teil des Pflanzgutes einer Partie die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht mehr erfüllt, so darf dieser Teil ausgesondert werden.

§ 9

Feldbestandsprüfung

(1) Jede Vermehrungsfläche ist mindestens zweimal vor der Ernte des Pflanzgutes durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen.

(2) Die Feldbesichtigungen werden nur durchgeführt, wenn der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, daß diese einen Befall mit Kartoffelnematoden auf der Vermehrungsfläche nicht festgestellt hat. Die Bescheinigung darf nicht älter als ein Jahr sein; sie kann jedoch bis zu zwei Jahre alt sein, wenn der Antragsteller oder Vermehrer der Anerkennungsstelle schriftlich erklärt, daß seit der Entnahme der Bodenprobe, auf Grund derer die Bescheinigung ausgestellt worden war, bis zur Bepflanzung der Vermehrungsfläche keine Kartoffeln oder Tomaten angepflanzt oder gelagert

worden waren. Hat die zuständige Behörde den Anbau einer gegen einen bestimmten Pathotyp des Kartoffelnematoden resistenten Kartoffelsorte auf der Vermehrungsfläche gestattet, so kann die Anerkennungsstelle die Durchführung der Feldbesichtigungen ohne Vorlage der Bescheinigung gestatten.

(3) Die Anerkennungsstelle kann gestatten, daß Knollen oder Kraut herausgereinigter viruskranker Pflanzen liegenbleibt, wenn sie durch Anordnung geeigneter Maßnahmen sichergestellt hat, daß das Liegenbleiben nicht zu einer Beeinträchtigung des Pflanzgutwertes führt.

(4) Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist.

§ 10

Mängel des Feldbestandes

(1) Soweit Mängel des Feldbestandes behoben werden können, wird auf einen spätestens drei Werktage nach Mitteilung der Mängel vom Antragsteller oder Vermehrer gestellten Antrag in angemessener Frist eine Nachbesichtigung durchgeführt. Ist der Mangel durch Viruskrankheiten verursacht, so ist die Frist bis zur Nachbesichtigung so zu bemessen, daß die Beseitigung des Mangels unverzüglich vorgenommen werden muß.

(2) Wird bei der Feldbestandsprüfung ein Befall mit Kartoffelnematoden auf einem Teil der Vermehrungsfläche festgestellt, so kann die Anerkennungsstelle das Anerkennungsverfahren fortsetzen, wenn sichergestellt ist, daß nur der Teil der Vermehrungsfläche berücksichtigt wird, der nicht als befallen abgegrenzt ist.

§ 11

Mitteilung des Ergebnisses der
Feldbestandsprüfung

Ergibt die Feldbestandsprüfung, daß die Anforderungen an den Feldbestand nicht erfüllt sind, so wird dies dem Antragsteller und dem Vermehrer schriftlich mitgeteilt.

§ 12

Wiederholungsbesichtigung

(1) Der Antragsteller oder Vermehrer kann innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach § 11 eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, daß das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

(2) Die Wiederholungsbesichtigung soll von einem anderen Prüfer vorgenommen werden. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. § 11 gilt entsprechend.

§ 13

Beschaffenheitsprüfung

Die Beschaffenheitsprüfung besteht aus der Prüfung auf Viruskrankheiten und der Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel.

§ 14

Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten

(1) Der von der zuständigen Behörde Beauftragte (Probenehmer) entnimmt die Probe für die Prüfung auf Viruskrankheiten

1. dem Feldbestand kurz vor der Ernte oder,
2. wenn die Proben aus Gründen, die der Erzeuger des Pflanzgutes nicht zu vertreten hat, nicht dem Feldbestand entnommen werden können, dem eingelagerten Pflanzgut.

(2) Die Größe der Fläche oder das Höchstgewicht der Partie, von der jeweils eine Probe zu entnehmen ist, und die Mindestmenge der Probe ergeben sich aus Anlage 3 Nr. 1.

(3) Derjenige, in dessen Betrieb die Probenahme stattfinden soll, hat der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person den voraussichtlichen Beginn der Ernte rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Der Probenehmer entnimmt die Probe nach Absatz 1 Nr. 2 nur, wenn derjenige, in dessen Betrieb die Probenahme stattfinden soll, der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person schriftlich erklärt hat, daß die Partie ausschließlich aus Feldbeständen stammt, die sich bei ihrer Prüfung als für die Anerkennung geeignet erwiesen haben oder hinsichtlich derer die Anerkennungsstelle das Anerkennungsverfahren nach § 10 Abs. 2 fortsetzt.

(5) Der Probenehmer verweigert die Probenahme, wenn eine Auflage nach § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllt ist.

(6) Die nach Absatz 1 entnommenen Proben können auch für eine Nachprüfung auf Sortenechtheit herangezogen werden.

§ 15

Prüfung auf Viruskrankheiten

(1) Ergibt die Prüfung auf Viruskrankheiten, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so gestattet die Anerkennungsstelle auf Antrag die Entnahme einer weiteren Probe; für sie gilt Anlage 3 Nr. 2.

(2) Die Anerkennungsstelle kann auf die Prüfung auf bestimmte Viruskrankheiten verzichten, soweit das Verhalten der Sorte gegenüber solchen Viruskrankheiten und die Tatsache, daß nur geringe Infektionsmöglichkeiten bestanden haben, die Annahme rechtfertigen, daß das Pflanzgut die Anforderungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 2 erfüllt.

§ 16

Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung auf Viruskrankheiten

Das Ergebnis der Prüfung auf Viruskrankheiten wird dem Antragsteller und, wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind, auch demjenigen, in dessen Betrieb die Probe entnommen worden ist, schriftlich mitgeteilt.

§ 17

Probenahme für die Prüfung auf Knollenkrankheiten und
äußere Mängel

(1) Der Probenehmer entnimmt dem für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen aufbereiteten Pflanzgut eine Probe für die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel; für sie gilt Anlage 3 Nr. 3.

(2) Der Probenehmer entnimmt die Probe nur, wenn derjenige, in dessen Betrieb die Prüfung stattfinden soll, der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person

1. angezeigt hat, von welchem Zeitpunkt an die Prüfung vorgenommen werden kann; dabei sind das voraussichtliche Gewicht der Partie und die voraussichtliche Zahl der Packungen oder Behältnisse oder die Absicht des gewerbsmäßigen Inverkehrbringens in Kleinpackungen anzugeben;

2. schriftlich erklärt hat, daß die Partie ausschließlich aus Feldbeständen stammt,

a) die sich bei ihrer Prüfung als für die Anerkennung geeignet erwiesen haben oder

b) hinsichtlich derer die Anerkennungsstelle das Anerkennungsverfahren nach § 10 Abs. 2 fortgesetzt hat.

(3) Ist das Pflanzgut auf Viruskrankheiten geprüft worden, so tritt an die Stelle der Erklärung nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a eine schriftliche Erklärung, daß die Partie sich auf Grund dieser Prüfung als für die Anerkennung geeignet erwiesen hat. Ist die Durchführung der Feldbesichtigungen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 gestattet oder das Anerkennungsverfahren nach § 10

Abs. 2 fortgesetzt worden, so ist der Anerkennungsstelle auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen, daß diese keinen Befall des Pflanzgutes mit Kartoffelnematoden festgestellt hat.

(4) Der Probenehmer verweigert die Probenahme, wenn eine Auflage nach § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllt ist.

§ 18

Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel

(1) Die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel wird vom Probenehmer durchgeführt; sie entfällt, soweit der Vermehrer das Pflanzgut im eigenen Betrieb verwendet.

(2) Ergibt die Prüfung, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so gestattet die Anerkennungsstelle auf Antrag die Entnahme einer weiteren Probe, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, daß der festgestellte Mangel beseitigt ist.

§ 19

Bescheid

(1) In dem Bescheid über den Antrag auf Anerkennung sind anzugeben:

1. der Name des Antragstellers,
2. der Name des Vermehrers,
3. die Art und die Sortenbezeichnung,
4. die Größe und Bezeichnung der Vermehrungsfläche,

5. das angegebene Nettogewicht der Partie, aus der die Probe für die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel entnommen worden ist,
6. im Falle der Anerkennung die Kategorie und bei Basispflanzgut die Klasse sowie die Anerkennungsnummer.

(2) Die Anerkennungsnummer setzt sich aus dem Buchstaben "D", einem Schrägstrich, dem für den Sitz der Anerkennungsstelle geltenden Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage I der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Kennzeichen der Anerkennungsstelle) und einer mehrstelligen, von der Anerkennungsstelle festgesetzten Zahl zusammen.

(3) Die Anerkennungsstelle benachrichtigt den Vermehrer von der Erteilung des Bescheides.

(4) Erfüllt Pflanzgut die für die entsprechende Kategorie oder Klasse festgelegten Anforderungen nicht, so wird es auf Antrag als Pflanzgut der nachstehend jeweils aufgeführten Kategorien oder Klassen anerkannt, wenn es die hierfür festgelegten Anforderungen erfüllt

1. Vorstufenpflanzgut als Basispflanzgut der Klasse SE oder E,
2. Basispflanzgut der Klasse S als Basispflanzgut der Klasse SE oder E oder, wenn das Pflanzgut aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwachsen ist, als Zertifiziertes Pflanzgut,

3. Basispflanzgut der Klasse SE als Basispflanzgut der Klasse E oder, wenn das Pflanzgut aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut der Klasse S erwachsen ist, als Zertifiziertes Pflanzgut,
4. Basispflanzgut der Klasse E als Zertifiziertes Pflanzgut, wenn das Pflanzgut aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut der Klasse S oder SE erwachsen ist.

§ 20

Nachprüfung

(1) Die Anerkennungsstelle prüft, soweit sie es für erforderlich hält, anerkanntes Pflanzgut daraufhin nach, ob es oder sein Aufwuchs sortenecht ist und erkennen läßt, daß die Anforderungen an den Gesundheitszustand erfüllt waren. Dies gilt auch im Falle der Wiederverschließung nach § 29.

(2) Soweit die Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet ist,

1. eine Nachprüfung durchzuführen, wird diese vom Bundessortenamt durchgeführt;
2. Proben für eine Nachprüfung außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes zur Verfügung zu stellen, leitet das Bundessortenamt die Proben an die Stelle weiter, die die Nachprüfung durchführt.

(3) Die für die Nachprüfung erforderlichen Proben können zusammen mit den Proben nach § 17 Abs. 1 entnommen werden; das Höchstgewicht einer Partie und die Mindestmenge einer Probe ergeben sich aus Anlage 3 Nr. 4.

(4) Die Anerkennungsstelle leitet die erforderlichen Proben in den Fällen des Absatzes 2 dem Bundessortenamt zu.

§ 21

Verfahren für die Nachprüfung durch Anbau

Die Nachprüfung durch Anbau soll in der der Probenahme folgenden Vegetationsperiode durchgeführt werden. Die Proben für die Nachprüfung durch Anbau sind zusammen mit Vergleichsproben anzubauen.

§ 22

Rücknahme der Anerkennung

(1) Wird auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Anerkennung zurückgenommen und ist der Antragsteller nicht mehr im Besitz des Pflanzgutes, so hat er der Anerkennungsstelle Namen und Anschrift desjenigen mitzuteilen, an den er das Pflanzgut abgegeben hat. Dies gilt entsprechend für den Erwerber dieses Pflanzgutes. Die Anerkennungsstelle, welche die Anerkennung zurückgenommen hat, hat die für den Besitzer des Pflanzgutes zuständige Anerkennungsstelle unter Angabe von Art, Sortenbezeichnung und Anerkennungsnummer von der Rücknahme zu unterrichten.

(2) Wird die Anerkennung zurückgenommen, so sind die Etiketten, Einleger und die Verschlusssicherungen, mit denen die Packungen und Behältnisse versehen worden sind, nach Anweisung der Anerkennungsstelle abzuliefern oder unbrauchbar zu machen.

B

Abschnitt 3

Verpackung, Kennzeichnung und Verschließung

§ 23

Verpackung

Wird Pflanzgut in Packungen oder in nicht zur Wiederverwendung vorgesehenen Behältnissen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht oder gewerbsmäßig oder sonst zu Erwerbszwecken eingeführt, so muß das Verpackungsmaterial oder die Behältnisse ungebraucht sein. Werden zur Wiederverwendung vorgesehene Behältnisse verwendet, so müssen diese sauber und frei von Stoffen, Schadorganismen und Krankheitserregern sein, die den Pflanzgutwert beeinträchtigen können.

§ 24

Etikett

(1) Im Anschluß an die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel ist jede Packung oder jedes Behältnis des Pflanzgutes durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit einem Etikett zu kennzeichnen. Als Etikett gilt auch ein Klebeetikett der Anerkennungsstelle.

(2) Das Etikett muß rechteckig und mindestens 110 x 67 mm groß sein, die jeweilige Kennfarbe haben und als unverwischbaren Aufdruck die jeweiligen Angaben nach Anlage 4 enthalten; sie können auch zusätzlich in anderen Sprachen gemacht werden.

(3) Auf Antrag kann die Anerkennungsstelle Etiketten ausgeben, auf denen eine laufende Nummer, ein Abdruck ihres Siegels oder beides aufgedruckt ist.

§ 25

Einleger

Jede Packung oder jedes Behältnis ist mit einem Einleger in der jeweiligen Kennfarbe zu versehen, der als Aufdruck die Bezeichnung "Einleger" trägt und mindestens die Angaben der Anlage 4 Nr. 1.4 bis 1.7 enthält. Der Einleger ist nicht erforderlich, wenn ein Etikett aus reißfestem Material oder ein Klebeetikett verwendet wird.

§ 26

Angabe einer chemischen Behandlung

Ist Pflanzgut chemisch behandelt worden, so ist dies anzugeben. Ist dabei ein Pflanzenschutzmittel angewendet worden, so ist dessen Bezeichnung und, wenn das Pflanzenschutzmittel zugelassen ist, die Zulassungsnummer anzugeben; anstelle der Bezeichnung kann der Wirkstoff oder dessen Kurzbezeichnung angegeben werden. Die Angaben sind unverwischbar aufzudrucken

1. auf dem Etikett und, falls ein Einleger erforderlich ist, auf dem Einleger,
2. auf einem Zusatzetikett und, falls es nicht aus reißfestem Material besteht, auf dem Einleger oder auf einem zusätzlichen Einleger oder
3. auf einem Klebeetikett.

§ 27

Angaben in besonderen Fällen

(1) Die Packungen oder Behältnisse mit anerkanntem Pflanzgut müssen auf dem Etikett oder einem Zusatzetikett jeweils zusätzlich folgende Angabe tragen:

B

1. "Zur Ausfuhr bestimmt" bei Pflanzgut, das zum Inverkehrbringen in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes);
2. "Zur Ausfuhr außerhalb der EWG" bei Pflanzgut, das nach § 4 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt worden oder das nicht zum Anbau in einem Mitgliedstaat bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes).

(2) Hat das Bundessortenamt die Sortenzulassung oder ihre Verlängerung mit einer Auflage für die Kennzeichnung des Pflanzgutes der Sorte verbunden, so ist auf dem Etikett oder einem Zusatzetikett zusätzlich eine Angabe entsprechend der Auflage anzubringen.

(3) Bei Zertifiziertem Pflanzgut, das zum Inverkehrbringen außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes bestimmt ist, kann zusätzlich zur Bezeichnung Zertifiziertes Pflanzgut die Bezeichnung A treten, wenn das Pflanzgut die Anforderungen erfüllt, die in dem jeweiligen Bestimmungsland an Pflanzkartoffel der Klasse A gestellt werden. Der Antragsteller hat der Anerkennungsstelle diese Anforderungen rechtzeitig vor der Kennzeichnung mitzuteilen.

(4) Die Packungen oder Behältnisse mit eingeführtem Pflanzgut, für das eine nach § 16 des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellte Anerkennung vorliegt, müssen in der in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Form gekennzeichnet sein. Soweit die Packungen oder Behältnisse nicht in deutscher Sprache gekennzeichnet oder die Angaben zur Kennzeichnung nicht in die deutsche Sprache übersetzt sind, sind sie nach Ankunft am ersten Bestimmungsort im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes mit einem Zusatzetikett zu versehen, das die Angaben

des Originaletikettes in deutscher Sprache enthält; an die Stelle des Zusatzetikettes kann bei Packungen ein unverwischbarer Aufdruck treten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn am ersten Bestimmungsort im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes die Packungen oder die Behältnisse nach § 29 wiederverschlossen werden sollen.

§ 28

Verschließung

(1) Im Anschluß an die Kennzeichnung nach § 24 Abs. 1 wird jede Packung oder jedes Behältnis durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht geschlossen und mit einer amtlichen Verschlusssicherung versehen (Verschließung).

(2) Als Verschlusssicherung kann verwendet werden:

1. eine Plombe aus ungefärbtem Weißblech,
2. eine Banderole,
3. eine Siegelmarke,
4. ein Klebeetikett,
5. bei maschinell zugenähten Packungen ein Etikett der Anerkennungsstelle, das von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite mit der Maschinennaht durchgenäht ist und kein Loch zum Anhängen hat.

(3) Die Verschlusssicherung nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 trägt die Aufschrift "Saatgut amtlich verschlossen" und das Kennzeichen der Anerkennungsstelle.

B

(4) Die verschlossenen Packungen oder Behältnisse müssen so beschaffen sein, daß jeder Zugriff auf den Inhalt die Verschlusssicherung unbrauchbar macht oder andere deutliche Spuren hinterläßt. Bei Verwendung eines Klebeetikettes gilt diese Anforderung auch dann als erfüllt, wenn es

1. an einer Packung mit nicht wieder verwendbarem Verschuß so angebracht ist, daß es beim Öffnen des Verschlusses nicht unbrauchbar wird,
2. bei einer maschinell zugenähten Packung von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite mit der Maschinennaht durchgenäht ist.

§ 29

Wiederverschließung

(1) Auf Antrag findet eine Wiederverschließung statt. In dem Antrag sind die Einwirkungen und Behandlungen anzugeben, denen das Pflanzgut unterworfen war; ferner ist zu erklären, daß das Pflanzgut aus Packungen oder Behältnissen stammt, die vorschriftsmäßig verschlossen waren, und es nur den im Antrag angegebenen Einwirkungen und Behandlungen unterworfen war. Der Antrag ist an die Anerkennungsstelle, in deren Bereich das Pflanzgut lagert, oder an eine von ihr bestimmte Stelle zu richten. Die Wiederverschließung darf nur durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht durchgeführt werden.

(2) Hat eine Aussonderung nach § 8 Abs. 2 stattgefunden, so findet auf Antrag eine Wiederverschließung des nicht ausgesonderten Pflanzgutes durch die Anerkennungsstelle statt, in deren Bereich die Aussonderung vorgenommen worden ist. Die Anerkennungsstelle darf die

Wiederverschließung nur vornehmen, wenn sie in einer erneuten Prüfung festgestellt hat, daß die Anforderungen nach Anlage 2 Nr. 2 noch erfüllt sind.

(3) Bei der Wiederverschließung kann der Probennehmer eine Probe für die Nachprüfung nach § 20 Abs. 1 entnehmen.

(4) Auf dem Etikett jeder wiederverschlossenen Packung oder jedes wiederverschlossenen Behältnisses sind außer den nach den §§ 24, 26 und 27 vorgeschriebenen Angaben der Monat und das Jahr der Wiederverschließung und eine Wiederverschließungsnummer anzugeben. Für die Wiederverschließungsnummer gilt § 19 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß hinter der Zahl der Buchstabe "W" angefügt ist.

(5) Werden Originaletiketten nicht wieder verwendet und sind Originaleinleger noch vorhanden, so sind sie an den Probennehmer zur Vernichtung abzuliefern.

§ 30

Kleinpäckungen

(1) Kleinpäckungen im Sinne dieser Verordnung sind Packungen von Zertifiziertem Pflanzgut bis zu einem Nettogewicht von 10 Kilogramm.

(2) Bei Kleinpäckungen sind die Kennzeichnung und Verschließung durch den Probennehmer oder unter seiner Aufsicht sowie die Verwendung von Verschlusssicherungen nach § 28 nicht erforderlich.

(3) Bei Kleinpäckungen sind zur Kennzeichnung an oder auf der Packung folgende Angaben anzubringen:

1. Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpäckung oder seine Betriebsnummer,

2. Art und Kategorie des Pflanzgutes sowie eine vom Betrieb festzusetzende Partienummer,
3. die Sortenbezeichnung,
4. die Füllmenge,
5. im Fall einer chemischen Behandlung die Angaben nach § 26.

Zusätzlich ist anzugeben: "Kleinpäckung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig." Werden die Angaben auf einem Etikett oder bei Klarsichtpackungen, bei denen die Angaben durch die Verpackung hindurch deutlich lesbar sind, auf einem Einleger gemacht, so müssen die Etiketten oder Einleger die Kennfarbe haben.

(4) Die Betriebsnummer wird für Betriebe, die Kleinpäckungen herstellen, von der Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, auf Antrag festgesetzt. Die Betriebsnummer setzt sich aus dem Buchstaben "D", einer Zahl und dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle zusammen.

§ 31

Abgabe in kleinen Mengen

(1) Zertifiziertes Pflanzgut darf aus vorschriftsmäßig gekennzeichneten und verschlossenen Packungen oder Behältnissen in Mengen bis zu 10 Kilogramm ungekennzeichnet und ohne verschlossene Verpackung an Letztverbraucher abgegeben werden, sofern dem Erwerber auf Verlangen bei der Übergabe schriftlich angegeben werden:

1. die Kategorie,
2. die Sortenbezeichnung,
3. die Anerkennungsnummer.

Beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Pflanzgut aus Kleinpackungen treten an die Stelle der Anerkennungsnummer Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackungen oder seine Betriebsnummer sowie die Partienummer der Kleinpackung.

(2) Ist Pflanzgut chemisch behandelt worden, so ist der Erwerber auch ohne Verlangen hierauf schriftlich hinzuweisen. § 26 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32

Kennzeichnung von nicht anerkanntem Pflanzgut in besonderen Fällen

(1) Wird Pflanzgut, das nicht anerkannt ist, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so ist jede Packung oder jedes Behältnis mit einem besonderen Etikett und einem besonderen Einleger zu versehen. Dieses Etikett und dieser Einleger müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Absenders,
2. die Art "Kartoffel" und die Sortenbezeichnung sowie

3. im Falle

- a) des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis "Nicht anerkanntes Vorstufenspflanzgut zum vertraglichen Vermehrungsanbau",
- b) des § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis "Nicht anerkanntes Pflanzgut, zur Bearbeitung",
- c) des § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Saatgutverkehrsgesetzes je nach Verwendungszweck den Hinweis "Pflanzgut für Züchtungszwecke",
"Pflanzgut für Forschungszwecke",
"Pflanzgut für Ausstellungszwecke" oder
"Zum Anbau außerhalb der EWG bestimmt",
- d) des § 3 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes je nach Verwendungszweck den Hinweis "Pflanzgut einer nicht zugelassenen Sorte zum vertraglichen Vermehrungsanbau" oder "Pflanzgut einer nicht zugelassenen Sorte für Anbauversuche"; hat das Bundessortenamt die Genehmigung mit einer Auflage für die Kennzeichnung des Pflanzgutes verbunden, so ist eine Angabe entsprechend der Auflage zu machen.

(2) Auf Antrag ist bei Pflanzgut nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b, das von einer Vermehrungsfläche stammt, deren Feldbestand für die Anerkennung als geeignet befunden worden ist oder bei der das Anerkennungsverfahren nach § 10 Abs. 2 fortgesetzt wurde, anstelle der Kennzeichnung nach Absatz 1 jede Packung oder jedes Behältnis durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit je einem grauen besonderen Etikett

und Einleger zu kennzeichnen und zu verschließen.
Dieses Etikett und dieser Einleger müssen folgende
Angaben enthalten:

1. "Bundesrepublik Deutschland",
2. das Kennzeichen der Anerkennungsstelle,
3. die Art,
4. die Sortenbezeichnung,
5. die von der Anerkennungsstelle zugeteilte Partienummer,
6. "Nicht anerkanntes Pflanzgut, zur Bearbeitung".

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflanzgut,
das nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes
in verschlossenen Packungen oder Behältnissen eingeführt
worden ist.

(3) § 26 gilt entsprechend; die Angaben sind auf
den besonderen Etiketten und Einlegern zu machen.

Abschnitt 4 Zusätzliche Anforderungen für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen

§ 33

Anerkanntes Pflanzgut darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es nach der Größe sortiert ist und den Anforderungen der Anlage 5 entspricht.

Abschnitt 5
Schlußvorschriften

§ 34
Übergangsvorschriften

(1) Sind Anträge auf Anerkennung von Pflanzgut der Ernte 1985 vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden, so gelten die Anforderungen an den Feldbestand und die Beschaffenheit nach dieser Verordnung auch als erfüllt, wenn die entsprechenden Anforderungen nach den bisher geltenden Vorschriften erfüllt sind.

(2) Basispflanzgut der Ernte 1985, das die Anforderungen an den Feldbestand und die Beschaffenheit der Klasse SE erfüllt, kann auf Antrag auch ohne Erklärung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b in der Klasse SE anerkannt werden.

(3) Kleinpackungen dürfen bis zum 30. Juni 1986 auch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden.

(4) Packungen und Behältnisse mit Pflanzgut, die bis zum 31. Dezember 1987 erstmalig in den Verkehr gebracht werden, dürfen auch mit Etiketten, Klebeetiketten und Einlegern, die den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften entsprechen, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 35
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflanzkartoffelverordnung vom 30. Juni 1981 (BGBl. I S. 598) außer Kraft.

Bonn, den

1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Anforderungen an den Feldbestand

		Basispflanzgut Klasse				Zertifiziertes Pflanzgut
		S	SE	E		
1	Fremdbesatz	2	3	4	5	
	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören, dürfen je Hektar höchstens vorhanden sein	2	4	8	16	
2	Fehlstellen	15	15	20	20	
3	Krankheiten					
3.1	Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, dürfen im Durchschnitt von mindestens 5 Auszählungen je 100 Pflanzen höchstens vorhanden sein					
3.1.1	Schwarzbeinigkeit; als schwarzbeinige Pflanze gilt auch jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von schwarzbeinigen Pflanzen liegengeblieben sind	0,6	1	2	3	
3.1.2	Rhizoctonia mit Wipfelrollen bei gleichzeitiger Fußvermorschung	4	6	8	16	

576/85 B

	Basispflanzgut			Zertifiziertes Pflanzgut
	Klasse			
	S	SE	E	
1	2	3	4	5

3.1.3 schwere Viruskrankheiten sowie leichte Mosaikkrankheit; als schwer virus- kranke Pflanze gilt, außer im Falle des § 9 Abs. 3, auch der Nachwuchs nicht entfernter Knollen herausge- reinigter Pflanzen sowie jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von solchen Pflanzen liegengelieben sind; leichte Mosaikkrankheit liegt vor, wenn die Blätter nur verfärbt aber nicht ver- formt sind

0,2 davon höch-
stens 0,1
schwer virus-
kranke Pflanzen

0,4 davon höchstens
0,2 schwer virus-
kranke Pflanzen

0,4
schwer viruskranke
Pflanzen; an die Stelle
je einer schwer virus-
kranke Pflanze können
fünf leicht mosaikkranke
Pflanzen treten

3.2 Der Feldbestand darf nicht mit Bakterienringfäule und nicht mit Kartoffelkrebs befallen sein.

4 Schadorganismen

Der Feldbestand darf einen Befall der Vermehrungsfläche mit Kartoffelnematoden nicht erkennen lassen.

5 Abgrenzung

Der Feldbestand muß von allen anderen Kartoffelbeständen erkennbar abgegrenzt sein.

6 Beeinträchtigung des Feldbestandes durch viruskranke Nachbarbestände

Der Feldbestand muß von benachbarten Beständen oder Vorgewenden, die mit Viruskrankheiten befallen sind, so weit ent- fernt sein, daß der Feldbestand nicht infiziert werden kann; dies gilt nicht, wenn zu erwarten ist, daß bei einer an- zuordnenden Prüfung des Pflanzgutes auf Viruskrankheiten keine Überschreitung des zulässigen Besatzes mit viruskranken Knollen festgestellt wird.

Anlage 2
(zu § 8 Abs. 1
Satz 2, § 15
Abs. 2, § 29
Abs. 2 Satz 2)

Anforderungen an die Beschaffenheit des Pflanzgutes

1 Viruskrankheiten

- 1.1 Für die Prüfung auf Viruskrankheiten sind 100 Knollen, bei Entnahme einer weiteren Probe nach § 15 Abs. 1 insgesamt 300 Knollen heranzuziehen.
- 1.2 Der Anteil der Knollen, die einen Befall mit schweren Viruskrankheiten zeigen oder Viren aufweisen, die schwere Viruskrankheiten der Kartoffel hervorrufen können, darf bei Basispflanzgut höchstens 2 v.H., bei Zertifiziertem Pflanzgut höchstens 8 v.H. der Probe betragen.
- 1.3 Bei Basispflanzgut darf der Anteil der Knollen, die einen Befall mit schweren Viruskrankheiten oder leichter Mosaikkrankheit zeigen oder Viren aufweisen, die schwere Viruskrankheiten der Kartoffel oder leichte Mosaikkrankheit hervorrufen können, einschließlich des Anteils von 2 v.H. nach Nummer 1.2, höchstens 4 v.H. der Probe betragen.
- 1.4 Bei Zertifiziertem Pflanzgut darf anstelle von je 1 v.H. der Probe mit nach Nummer 1.2 zulässigem Befall ein vierfacher Anteil an Knollen, die einen Befall mit leichter Mosaikkrankheit zeigen, in der Probe enthalten sein.

2 Knollenkrankheiten und äußere Mängel

2.1 Das Pflanzgut darf keine Knollen aufweisen, die von Kartoffelkrebs, Bakterienringfäule, Schleimkrankheit oder Kartoffelnematoden befallen sind.

2.2 Knollen mit nachstehenden Krankheiten oder Mängeln dürfen zu insgesamt 6 v.H. des Gewichtes vorhanden sein, davon höchstens:

	<u>v.H. des Gewichtes</u>
2.2.1 Naßfäule, Trockenfäule	0,5
2.2.2 Kartoffelschorf, sofern die Knollen auf mehr als einem Drittel der Oberfläche befallen sind und hierdurch der Pflanzgutwert beeinträchtigt wird	5
2.2.3 äußere Fehler (z.B. mißgestaltete oder beschädigte Knollen), sofern hierdurch der Pflanzgutwert beeinträchtigt wird	2
2.3 Anhaftende Erde und Fremdstoffe dürfen bis höchstens 2 v.H. des Gewichtes vorhanden sein.	

3 Sonstige Anforderungen

3.1 Das Pflanzgut darf nicht mit keimhemmenden Mitteln behandelt oder zur Keimhemmung bestrahlt worden sein.

3.2 Das Pflanzgut darf nicht geschnitten sein.

B

Anlage 3
 (zu § 14 Abs. 2,
 § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 1,
 § 20 Abs. 3)

Größe der Partien und Proben

Nr.	Probe nach	Höchstfläche für die Entnahme einer Probe	Höchstgewicht einer Partie	Mindestmenge einer Probe
		ha	dt	
1	2	3	4	5
1	§ 14 Abs. 2	3	500	120 Knollen
2	§ 15 Abs. 1	-	500	220 Knollen
3	§ 17 Abs. 1	-	500	25 kg
4	§ 20 Abs. 3	-	500	120 Knollen

Anlage 4
(zu § 24 Abs. 2,
§ 25 Satz 1)

Angaben auf dem Etikett

- 1 Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut
 - 1.1 "EWG-Norm"
 - 1.2 "Bundesrepublik Deutschland"
 - 1.3 Kennzeichen der Anerkennungsstelle
 - 1.4 Art
 - 1.5 Sortenbezeichnung
 - 1.6 Anerkennungsnummer
 - 1.7 Kategorie und bei Basispflanzgut Klasse
 - 1.8 "Verschließung..." (Monat, Jahr)
 - 1.9 Angegebenes Füllgewicht
 - 1.10 Angegebene Sortierung
 - 1.11 Erzeugerland
 - 1.12 Zusätzliche Angaben
- 2 Anerkanntes Vorstufenpflanzgut
 - 2.1 Angaben nach den Nummern 1.2 bis 1.6 und 1.8 bis 1.12
 - 2.2 "Vorstufenpflanzgut"

Größensortierung

1. Die Knollen dürfen bestimmte Sortierungsgrößen nicht unterschreiten und nicht überschreiten. Zur Sortierung sind Siebe mit quadratischem Querschnitt der Maschen zu verwenden. Der Unterschied im Seitenmaß der Maschen zur Absortierung von Untergrößen und Übergrößen darf 20 mm nicht übersteigen. Die Mindestgröße des Siebes zur Absortierung der Untergrößen beträgt 28 mm; bei Sorten mit einem Längenindex (hundertfache mittlere größte Länge geteilt durch die mittlere größte Breite) von 200 und mehr 25 mm.
2. Bei Knollen, die so groß sind, daß sie nicht durch ein Sieb von 35 mm Seitenlänge hindurchgehen, müssen die für die Sortierung als Ober- und Untergrenzen angegebenen Zahlenwerte ein Vielfaches von 5 sein; abweichend hiervon darf bei einer Obergrenze von 40 oder 45 mm eine Untergrenze von 28 mm angegeben werden, wenn ein Sieb von 28 mm Seitenlänge zur Absortierung von Untergrößen verwendet wird.
3. Eine Partie darf nicht mehr als je 3 v.H. des Gewichtes an Knollen enthalten, die das angegebene Mindestmaß unterschreiten oder das angegebene Höchstmaß überschreiten.

516/85 B

BegründungA. Allgemeiner Teil

Die Ablösung des Saatgutverkehrsgesetzes von 1968 durch das Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (SaatVG) wirkt sich in materieller, terminologischer und redaktioneller Weise auf die Rechtsverordnungen zur Durchführung des Gesetzes aus. Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit des geltenden Rechtes ist es angebracht, diese Verordnungen zu überarbeiten, um sie an das neue Gesetz anzupassen, und hierfür wegen der Vielzahl der Textabweichungen gleichfalls den Weg von Ablösungsverordnungen anstelle von Änderungsverordnungen zu beschreiten. Die vorliegende Verordnung richtet sich in Inhalt, Aufbau und Terminologie weitgehend an der gleichzeitig vorgelegten Saatgutverordnung aus. Bei der Vorbereitung der Vorlage ist geprüft worden, ob in die neue Saatgutverordnung - eine Zusammenfassung der bisherigen Saatgutverordnung-Landwirtschaft, der Gemüsesaatgutverordnung und der Saatgutmischungsverordnung - auch die vorliegende Verordnung eingebaut werden kann. Die Einzelprüfung ergab jedoch so erhebliche Unterschiede, z.B. in den Bestimmungen über die Prüfung des Pflanzgutes beziehungsweise Saatgutes, daß eine so weitgehende Zusammenfassung die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Gesamtverordnung deutlich erschwert hätte.

Die Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. EG Nr. 125 S. 2320/66; ABl. EG 1974 Nr. C 66 S. 35) eröffnet in dem durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 79/967/EWG vom 12. November 1979 (ABl. EG Nr. L 293 S. 16) eingefügten Artikel 3 Abs. 3 für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Kategorien von Pflanzgut in Klassen mit unterschiedlichen Voraussetzungen zu unterteilen. Hiervon haben inzwischen alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland und Italien Gebrauch gemacht. Um eine bessere Anpassung der deutschen Pflanzkar-

toffelproduktion an internationale Gegebenheiten zu ermöglichen, ist die Aufnahme entsprechender Vorschriften in die Pflanzkartoffelverordnung notwendig.

Außerdem werden einige Vorschriften im Hinblick auf das Verwaltungsverfahrensgesetz geändert sowie an die Erfordernisse der Praxis bei der Pflanzguterzeugung und dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen des Pflanzgutes angepaßt.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Neuregelungen nicht mit Mehrkosten belastet. Auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden die vorgesehenen Änderungen keine Auswirkungen haben.

Die geänderten Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Im folgenden Besonderen Teil werden die Vorschriften der Pflanzkartoffelverordnung vom 30. Juni 1981 (BGBl. I S. 598) durch den Zusatz "alt" gekennzeichnet. Zu den bei den Einzelvorschriften angeführten Rechtsgrundlagen tritt, soweit es sich bei der Pflanzkartoffelverordnung um die Umsetzung von EG-Recht, insbesondere der genannten Richtlinie 66/403/EWG handelt, ergänzend § 61 SaatVG hinzu.

B. Besonderer Teil

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

§ 1 (§ 1 alt) wird an die Terminologie des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 9 SaatVG redaktionell angepaßt.

Die Begriffsbestimmungen in § 2 dienen - in Anpassung an § 2 der Saatgutverordnung - der Textstraffung in den folgenden Vorschriften.

B

Abschnitt 2 - Anerkennung von Pflanzgut

In § 3 wird, wie bereits im Allgemeinen Teil angesprochen, erstmals die Möglichkeit des Nachbaus in der Kategorie Basispflanzgut eröffnet und das Pflanzgut dieser Kategorie in Qualitätsklassen unterteilt. Da die meisten Mitgliedstaaten ähnliche Regelungen bereits praktizieren, soll damit eine bessere Anpassung der deutschen Pflanzkartoffelproduktion an internationale Gegebenheiten ermöglicht und so die Wettbewerbssituation des deutschen Kartoffelpflanzgutes verbessert werden.

Aus Gründen der sachlichen Zusammengehörigkeit wird die Erlaubnis des Nachbaus von Zertifiziertem Pflanzgut aus Zertifiziertem Pflanzgut von § 4 alt in § 3 übernommen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 4 SaatVG.

§ 4 ist, abgesehen von redaktionellen Änderungen, gegenüber § 2 alt unverändert.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

§ 5 entspricht dem § 3 alt. In Absatz 3 und 4 werden die vom Antragsteller im Antrag auf Anerkennung abzugebenden Erklärungen und Angaben an die durch die Einführung von Qualitätsklassen (§ 3) bei Basispflanzgut gegebene neue Sachlage angepaßt. Die Regelung des § 3 Abs. 3 alt entfällt angesichts der zunehmenden Spezialisierung der Vermehrungsbetriebe.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

§ 6 entspricht - abgesehen von redaktionellen Straffungen - dem § 5 alt. In Absatz 4 wird nunmehr eine obligatorische Beschilderungspflicht festgelegt und damit organisatorischen Bedürfnissen der Anerkennungsstellen entsprochen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SaatVG

§ 7 entspricht in lediglich redaktionell gestraffter Fassung dem § 6 alt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SaatVG

Aus systematischen Gründen werden die Anforderungen an den Feldbestand (§ 7 Abs. 1 alt) und an die Beschaffenheit (§ 13 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 alt) in § 8 Abs. 1 zusammengefaßt. Dabei wird in Absatz 1 Satz 3 klargestellt, daß Vorstufenpflanzgut die gleichen Anforderungen erfüllen muß wie Basispflanzgut der Klasse S. In Absatz 2 wird - ebenfalls aus systematischen Gründen - die Regelung des § 36 Satz 1 alt übernommen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b SaatVG
sowie hinsichtlich der sonstigen Anforderungen nach Anlage 2 Nr. 3 auch § 25 SaatVG

In § 9, der dem § 7 Abs. 2 bis 4 alt entspricht, wird aus Gründen der Straffung der neue Begriff "Feldbestandsprüfung" eingeführt. In Absatz 1 wird § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 alt nicht übernommen, weil diese Regelungen ihren Platz zweckmäßiger und in besserer Ausrichtung auf die jeweiligen Standortverhältnisse in den Anweisungen der Anerkennungsstellen an die Feldbesichtiger haben. Absatz 3 entspricht der bisher in Anlage 1 Nr. 3.5.2 Satz 2 alt enthaltenen Regelung, die aus Gründen der Systematik - es handelt sich nicht um eine Anforderung, sondern um eine Erlaubnis - aus Anlage 1 herausgenommen wird. In Absatz 4 wird die bisherige Forderung (§ 7 Abs. 4 alt), derzufolge sichergestellt sein mußte, daß das zur Anerkennung vorgesehene Pflanzgut von der abgegrenzten restlichen Vermehrungsfläche stammt, gestrichen, weil die geforderte Sicherstellung nicht gewährleistet werden kann.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 6 SaatVG

§ 10 entspricht dem § 8 alt. Die nunmehr in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Antragsfrist für eine Nachbesichtigung entspricht dem Bedürfnis der Anerkennungsstellen und der Praxis nach Klarheit.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

Die §§ 11, 12 und 13 entsprechen redaktionell leicht geändert, den §§ 9, 10 und 11 alt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

In § 14 werden die Absätze 1 bis 4 und 6 gegenüber § 12 alt redaktionell gestrafft und damit leichter lesbar gemacht; in Anpassung an die Saatgutverordnung wird Absatz 1 Satz 2 alt als gesonderter Absatz 3 aufgenommen und dabei die Anzeige über den voraussichtlichen Erntebeginn ohne gesonderte Aufforderung der Anerkennungsstelle obligatorisch vorgesehen. In Absatz 5 wird der bisher dem Probenehmer eingeräumte Ermessensspielraum beseitigt, weil bei Nichterfüllung erteilter Auflagen ein solcher Spielraum nicht angezeigt ist.
Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

§ 15 entspricht § 13 Abs. 2 und 3 alt; der Inhalt des § 13 Abs. 1 alt wird in § 8 übernommen.
Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 6 SaatVG

§ 16 wird gegenüber § 14 alt lediglich dahingehend geändert, daß das Wort "unverzüglich" entfällt, weil sich die Pflicht der Behörde zu einer Mitteilung "ohne schuldhaftes Zögern" (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) schon aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ergibt, wie sie in § 10 Satz 2 VwVfG zum Ausdruck kommen.
Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

In § 17 werden aus systematischen Gründen die Vorschriften der §§ 15 und 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 alt zusammengefaßt. Absatz 1 stellt klar, daß auch die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel anhand einer Probe erfolgt. Die Absätze 2 und 3 sind gegenüber § 15 alt im Interesse besserer Lesbarkeit redaktionell gestrafft. In Absatz 4 entfällt aus den bereits zu § 14 Abs. 4 dargelegten Gründen der bisherige Ermessensspielraum des Probenehmers bei Nichterfüllung von Auflagen.
Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

§ 18 enthält in Absatz 1 die noch verbleibende Regelung des § 16 alt. In Anlehnung an § 12 Abs. 2 der Saatgutverordnung wird in Absatz 2 klargestellt, daß bei Nichterfüllung der Anforderungen hinsichtlich Knollenkrankheiten und äußerer Mängel eine weitere Probe entnommen werden kann. Die Entnahme

der weiteren Probe wird jedoch von der Darlegung hinreichender Gründe abhängig gemacht, um die Anzahl nicht zufriedenstellender Zweitproben möglichst gering zu halten.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

§ 19 entspricht unter redaktioneller Straffung dem § 17 alt. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird nicht mehr die Firma aufgeführt, weil sie nach § 17 Abs. 1 HGB eine besondere Form des Namens ist und daher von diesem Begriff mit abgedeckt wird. In Absatz 1 Nr. 6 wird die Angabe der Klasse als Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 aufgenommen. Die Kennzeichen der Anerkennungsstelle in Absatz 2 richten sich - wie bisher - nach den Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke der StVZO; sie werden jedoch, um Verordnungsänderungen alleine aus Anlaß von Änderungen der Verwaltungsstruktur zu vermeiden, nicht mehr in einer Anlage zur Verordnung (Anlage 4 alt) abgedruckt. Es ist vielmehr vorgesehen, die jeweiligen Kennzeichen (evtl. zusammen mit weiteren Informationen) in dem vom Bundessortenamt herausgegebenen Blatt für Sortenwesen zu veröffentlichen. Absatz 4 wird entsprechend dem sich aus der Einführung von Klassen ergebenden Regelungsbedürfnis erweitert.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

In Anpassung an die Saatgutverordnung werden die §§ 31 bis 33 alt des Abschnitts IV alt in Abschnitt 2 übernommen, so daß der gesonderte Abschnitt zur Regelung des Nachkontrollanbaus und der Zurücknahme der Anerkennung entfallen kann.

In § 20 (§ 31 alt) wird als Folgeänderung zu § 9 SaatVG der bisherige Begriff Nachkontrollanbau durch Nachprüfung ersetzt. Zur Klarstellung wird in Absatz 3 die Probenahme geregelt.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 SaatVG

Die Nachprüfung durch Anbau ist eine Möglichkeit der Nachprüfung der Sorte. Als Folgeänderung zu § 20 wird in § 21 (§ 32 alt) der bisherige Nachkontrollanbau durch den Begriff "Nachprüfung durch Anbau" ersetzt.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 SaatVG

§ 22 (§ 33 alt) wird unter Berücksichtigung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes gestrafft und redaktionell an andere Vorschriften der Verordnung angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 SaatVG

Abschnitt 3 - Verpackung, Kennzeichnung und Verschließung

§ 23 entspricht dem § 18 alt. Angesichts der vielfältigen Verpackungsmöglichkeiten wird hinsichtlich der Forderung nach neuem Verpackungsmaterial nicht nur auf Säcke und Kartonagen abgestellt, sondern allgemein auf Behältnisse, die nicht zur Wiederverwendung vorgesehen sind.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 5 SaatVG

In § 24 sind die Regelungen der §§ 19 und 20 alt zusammengefaßt. Zur Regelung der Etikettenfarbe wird auf § 2 verwiesen. Auf die bisher vorgeschriebenen Etikettenmuster (Anlage 5 alt) wird in Anlehnung an die Richtlinie Nr. 66/403/EWG verzichtet. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Anerkennungsstellen auch in Zukunft die einheitliche Ausgestaltung der amtlichen Etiketten sicherstellen und dabei nötigenfalls auch die Anbringung von Übersetzungen regeln.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 SaatVG

§ 25 entspricht - materiell und redaktionell an die Regelung des § 24 angepaßt - dem § 21 alt.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SaatVG

Da die nach § 24 alt ausschließlich vorgeschriebene Angabe der Wirkstoffbezeichnungen häufig - insbesondere bei Kombination mehrerer Wirkstoffe - raumaufwendig, daher schwierig auf dem Etikett anzubringen und außerdem für den Anwender wenig

aussagefähig war, ist in § 26 für zugelassene Pflanzenschutzmittel künftig die Angabe der Zulassungsnummer in Verbindung mit der Handelsbezeichnung oder dem Wirkstoff (Kurzbezeichnung) vorgesehen. Einerseits kann im Ernstfall über die Zulassungsnummer der Wirkstoff eines Mittels, das einer Giftklasse zugeordnet ist, unschwer ermittelt werden. Zum anderen verbindet der Anmelder mit der Handelsbezeichnung Vorstellungen über entsprechende Einsatzbereiche des Mittels. Die Angabemöglichkeiten bei Verwendung eines Zusatzetikettes sind an die Regelungen des § 25 Satz 2 angeglichen.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 4 SaatVG

§ 27 faßt die bisher in den §§ 22 und 23 alt geregelten Tatbestände unter Berücksichtigung der geänderten Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes in einer Vorschrift zusammen. Die Vorschrift wird neu gegliedert und der Text im Interesse besserer Lesbarkeit redaktionell gestrafft (Absätze 1 und 4). Der geänderte Wortlaut des jeweiligen Vermerks nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 entspricht einem wirtschaftlichen Anliegen.

Der neue Absatz 2 trägt der Vorschrift des § 47 Abs. 1 Nr. 5 SaatVG Rechnung. Die Regelung des neuen Absatzes 3 dient ebenso wie die des § 3 Abs. 1 der besseren Anpassung der für den Export bestimmten deutschen Pflanzkartoffelproduktion an internationale Gegebenheiten.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SaatVG

§ 28 (§ 25 alt) wird redaktionell an die entsprechende Regelung in § 34 der Saatgutverordnung und enger an den Wortlaut der Richtlinie 66/403/EWG angeglichen.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SaatVG

In § 29, der in den Absätzen 1, 4 und 5 dem § 26 alt entspricht, werden wegen der sachlichen Zusammengehörigkeit in Absatz 2 die Regelungen des § 36 Satz 2 und 3 alt übernommen.

B

Durch Absatz 3 wird klargestellt, daß auch bei der Wiederver-
schließung eine Probe für die Nachprüfung entnommen werden
kann.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4
SaatVG

§ 30 wird gegenüber § 27 alt nur redaktionell und im Hinblick
auf die Begriffsdefinition in § 2 geändert.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 und Abs. 2 SaatVG

§ 31 (§ 28 alt) wird in Anlehnung an § 42 Saatgutverordnung
redaktionell gestrafft.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 2 SaatVG

§ 32 (§ 30 alt) enthält in Absatz 1 Folgeänderungen zu § 3
Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SaatVG und zu vorhergehenden Vor-
schriften dieser Verordnung. Absatz 2 wird in Anlehnung an
die entsprechende Regelung des § 43 Abs. 2 der Saatgutverord-
nung neu aufgenommen, weil sich auch bei Pflanzkartoffeln das
Bedürfnis nach amtlicher Verschließung von Packungen in den
Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 SaatVG ergeben
kann.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SaatVG

Abschnitt 4 - Zusätzliche Anforderungen für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen

Die §§ 34 und 36 des Abschnittes V alt - Zusätzliche Anforde-
rungen für den Pflanzgutvertrieb, Aussortierung - sind aus
systematischen Gründen in Anlage 2 Nr. 3 und in § 8 Abs. 2
und § 29 Abs. 2 übernommen worden.

§ 33 entspricht dem § 35 alt, jedoch mit der Abweichung, daß
die Beschreibung der technischen Einzelheiten (§ 35 Satz 2
alt) - redaktionell überarbeitet - in die Anlage 5 übernommen
worden ist.

Rechtsgrundlage: § 25 SaatVG

Abschnitt 5 - Schlußvorschriften

§ 34 enthält die notwendigen Übergangsregelungen, um der Wirtschaft die Anpassung an die neuen Vorschriften zu ermöglichen.

§ 35 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 36 regelt das Inkrafttreten und das gleichzeitige Außerkrafttreten der bisherigen Pflanzkartoffelverordnung.

Anlagen:

Anlage 1 (Anlage 1 alt)

Die Anforderungen an den Feldbestand für Basispflanzgut der Klasse E entsprechen den in der bisherigen Pflanzkartoffelverordnung für Basispflanzgut enthaltenen Normen. Zum Zwecke der Qualitätsanhebung werden die Anforderungen der Nummer 3.1 (bisher Nr. 3.2 bis 3.4) für die Basispflanzgutklassen SE und S (letzte findet nach § 8 Abs. 1 Satz 3 auch auf Vorstufenpflanzgut Anwendung) verschärft. Für Zertifiziertes Pflanzgut werden die Anforderungen lediglich hinsichtlich der Zahl zulässiger schwarzbeiniger Pflanzen verschärft, weil bei dieser Krankheit die Kritik der Pflanzkartoffelverbraucher bevorzugt ansetzt. Durch die neue Fassung der Nummer 3.2 wird klargestellt, daß für die Ermittlung der Freiheit von Bakterienringfäule und Kartoffelkrebs keine Durchschnittsbildung aus den verschiedenen Auszählungen zulässig ist.

Die Anforderungen in Anlage 2 (Anlage 3 alt) werden aus den bereits zu Anlage 1 genannten Gründen hinsichtlich des Anteils fauler Knollen (Schwarzbeinigkeitserreger) verschärft. Die Umformulierung in Nummer 2 dient der textlichen Straffung. Die neue Nummer 3 ist, weil es sich dabei um Anforderungen an die Pflanzgutbeschaffenheit handelt, in entsprechend redaktionell geänderter Fassung aus dem bisherigen Abschnitt V (§ 34 alt) in Anlage 2 übernommen.

In Anlage 3 (Anlage 2 alt) wird entsprechend der Neufassung des § 14 gegenüber § 12 alt auch die Höchstfläche für die Entnahme einer Probe auf dem Feld und die Mindestmenge der dabei zu entnehmenden Probe geregelt. Materiell ergibt sich dabei keine Änderung.

In Anlage 4 (Anlage 5 alt) wird als Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 die Angabe der Klasse aufgenommen und das Erntejahr gestrichen, da das vegetative Vermehrungsgut Kartoffel entweder in der auf das Erntejahr folgenden Vegetationsperiode zweckentsprechend oder aber als Konsumware verwendet wird, so daß es praktisch keine Überlagerung wie bei generativem Saatgut gibt.

Aus systematischen Gründen sind die technischen Einzelheiten hinsichtlich der Sortierung, die bisher in § 35 Satz 2 alt enthalten waren, inhaltlich unverändert in die neue Anlage 5 übernommen worden.

20.12.85

C

— 1 —

Beschluß

des Bundesrates

zur

Pflanzkartoffelverordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Ä n d e r u n g e n
zur
Pflanzkartoffelverordnung

1. § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1

- a) In § 5 ist in Absatz 3 folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Baut der Antragsteller dieselbe Sorte noch für einen anderen Verwendungszweck an, so hat er außerdem im Antrag die Schlagbezeichnung und Flächengröße anzugeben und zu erklären, daß eine getrennte Lagerung möglich ist."

- b) In § 6 Abs. 1 Nr. 5 ist Buchstabe c zu streichen.

Als Folge ist

in § 6 Abs. 1 Nr. 5

- in Buchstabe a das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen und
- in Buchstabe b das Wort "und" durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung:

Aus dem Genehmigungsverfahren wird damit ein Anzeigeverfahren. Die Änderung dient der Klarheit und Verwaltungsvereinfachung. Auch die Gleichbehandlung mit anderen Fruchtarten wird dadurch hergestellt.

2. § 8 Abs. 2

In § 8 Abs. 2 sind nach den Worten "Satz 2" die Worte "in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 2" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, da eine nachträgliche Verschlechterung nur Knollenkrankheiten und äußere Mängel betreffen kann.

3. § 25 Satz 2

In § 25 Satz 2 sind nach dem Wort "wird" die Worte "oder die Angaben nach Satz 1 auf der Packung oder dem Behältnis unverwischbar aufgedruckt sind" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die einschlägigen EG-Vorschriften.

D

4. § 28 Abs. 4 Satz 1

In § 28 Abs. 4 Satz 1 sind
nach dem Wort
"Inhalt"
die Worte
"oder das Etikett"
einzufügen.

Begründung:

Auch ein unzulässiger Zugriff auf das
Etikett sollte verhindert werden.

5. § 31 Abs. 2 Satz 1

In § 31 Abs. 2 Satz 1 ist
das Wort "schriftlich"
zu streichen.

Begründung:

Angleichung an den Wortlaut der Saatgutver-
ordnung in § 42 Abs. 2.

6. § 34 Abs. 2

In § 34 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Basispflanzgut der Ernte 1985 kann auf Antrag auch
ohne Erklärung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b in
Klasse S oder SE anerkannt werden, wenn es die jeweili-
gen Anforderungen an den Feldbestand und die Beschaffen-
heit erfüllt."

Begründung:

Die Übergangsregelung für Basispflanzgut der
Klasse SE ist aus Gründen der Gleichbehand-
lung und einer reibungslosen Umstellung auf
das neue Klassensystem auch für Basispflanz-
gut der Klasse S erforderlich.